

EHSW1

Besondere Vereinbarung für die Eigenheim-Leitungswasserversicherung Smart mit Unterversicherungsverzicht

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten folgende Bestimmungen als ausdrücklich vereinbart:

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude sind bis 10% der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes mitversichert (ausgenommen Gebäude mit offensichtlich ernststen Mängeln bzw. baufällige Gebäude).
2. Versicherte Sachen werden unabhängig vom Alter zum Neuwert entschädigt (ausgenommen Schäden an Dritten aus der Haftpflicht-Versicherung).
3. Keine Entwertung für Tapeten, Malereien, textile Wand- und Bodenbeläge und solchen aus Kunststoff (AWB Art. 8.1.2 - Neuwertersatz).
4. Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sowie wasserführende Zu- und Ableitungen zu bzw. von den genannten Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der für diesen Vertrag geltenden Bedingungen auf 1. Risiko mitversichert.
5. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften sind bis € 1.500,- auf 1. Risiko mitversichert.
6. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Sonderabfallkosten inkl. Beseitigung von kontaminiertem Erdreich sind bis 15% der Versicherungssumme auf 1. Risiko mitversichert.

Sofern diese besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, bleiben die Bestimmungen im Sinne der AWB vollinhaltlich aufrecht.

